



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion IV (Wasserwirtschaft)  
Marxergasse 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFUW- UW.4.1.4/0011- IV/1/2017	UV/GSt/SI/Hu	Iris Strutzmann	DW 12167	DW 12105	30.10.2017

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die QZV Ökologie OG geändert sowie die Fischgewässerverordnung, die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer und die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer aufgehoben werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit vorliegendem Entwurf wird die og Verordnung aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse, um mit unterschiedlichen Bewertungsmethoden zu gleichen Bewertungsergebnissen zu kommen (=Interkalibrierung), parallel zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 angepasst.

Es wird in § 2 eine Ausweitung des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf „künstliche und erhebliche Gewässerkörper“ vorgeschlagen. Bisher wurde für deren Bewertung seitens des BMLFWFs ein Leitfaden (<https://www.bmlfuv.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015/hintergrund/methodik/HMWVB.>) herangezogen.

Bei den näheren Ausführungen zu Schwall und Sunk möchte die BAK insbesondere auf die neuesten Ergebnisse des Endberichts des SuREmMa-Projektes ([https://www.bmlfuv.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan\\_gewaesser\\_ngp/umsetzung\\_wasserrahmenrichtlinie/suremma.html](https://www.bmlfuv.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/umsetzung_wasserrahmenrichtlinie/suremma.html)) hinweisen. Die Ergebnisse dieser Studie sollten nochmals eingehend geprüft und gegebenenfalls im Verordnungsentwurf berücksichtigt werden.

Zudem erfolgt eine Klarstellung zur Berücksichtigung des EuGH-Urteils (Rs C-461/13) zum Verschlechterungsverbot (Weser-Urteil). Bisher wurde der Gesamtzustand eines Oberflächengewässers für die Beurteilung einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers herangezogen. Künftig muss die Prüfung einer Verschlechterung auf der Ebene der einzelnen Qualitätskomponenten erfolgen. Es gilt zu prüfen, ob sich durch den neuen Eingriff der Zustand einer oder mehrerer Qualitätskomponenten verschlechtert. Ist dies der Fall, ist von einer Verschlechterung des Wasserkörpers auszugehen, auch wenn sich der Gesamtzustand insgesamt nicht verschlechtert. Dies gilt künftig auch für Wiederverleihung von Wasserrechten.

Die BAK anerkennt die Bemühungen des BMLFUWs zur Umsetzung des Weser-Urteils, um künftig Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Es ist selbstverständlich das EuGH-Urteil in nationales Recht umzusetzen. Die BAK verfolgt seit Jahren den Ansatz, gesetzliche Regelungen gegenüber der Auslegung eines Leitfadens vorzuziehen.

Gleichzeitig bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen sowie weitere Anpassungen (Ausweitung auf „künstliche und erheblich veränderte Gewässerkörper, Adaptierungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Mindestabfluss und dem Stau in Fließstrecken und der Schwall/Sunk-Problematik) insbesondere für die österreichische Energiewirtschaft weitreichende Belastungen und somit auch Auswirkungen auf die Leistbarkeit sowie die Versorgungssicherheit von Energie.

Österreich hat sich verpflichtet, die klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union umzusetzen. Der Stromerzeugung aus Wasserkraft kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Zur Erreichung dieser Ziele ist vor allem auch die Wasserkraft maßgeblich. Sie leistet mit einem Anteil von rund 37 Prozent den größten Beitrag am Gesamtaufkommen erneuerbarer Energie in Österreich. Insgesamt liefert die Stromerzeugung aus Wasserkraft rund zwei Drittel der gesamten Stromerzeugung in Österreich. Alpine Speicher- und Pumpkraftwerke sind notwendig, um die volatile Einspeisung aus anderen erneuerbaren Energiequellen wie Wind und Photovoltaik auszugleichen und daher notwendig für die Versorgungssicherheit. Gleichzeitig liefern Wasserkraftwerke vergleichsweise günstige erneuerbare Energie. Sowohl Pumpspeicher- als auch Laufwasserkraftwerke sind wesentlich, um den Anteil erneuerbarer Energie zu steigern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Elektrizität klimafreundlich erzeugt werden kann, vielfältig verwendbar ist und zukünftig immer öfter andere Energieträger ersetzt wird. Beispiele dafür sind Elektroautos im Verkehr, aber auch der zunehmende Einsatz von stromgeführten Wärmepumpen. Der damit verbundene steigende Bedarf an Strom kann nur schwer abgeschätzt werden. Mit einer deutlichen Zunahme ist aber jedenfalls zu rechnen. Um nicht dauerhaft von Stromimporten abhängig zu sein, führt daher kein Weg am ambitionierten Ausbau erneuerbarer Stromproduktion vorbei. Dafür werden auch weitreichende Revitalisierungsmaßnahmen bereits bestehender Kraftwerke für die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich sein und sollten ohne zu hohe Planungs- und Baukosten realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund ersucht die BAK um nochmalige eingehende Prüfung dieser Novelle, um sowohl die ökologischen Zielsetzungen der WRRL als auch die klima- und energiepolitische Ziele zu vereinbaren.

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA